



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Restschuldbefreiung des angloamerikanischen Rechts
Eine rechtshistorische Untersuchung aus
kontinentaleuropäischer Perspektive“**

Dissertation vorgelegt von Mirco Schmutzler

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Hattenhauer

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

A. Einleitung

Die Einleitung der Arbeit zeigt auf, dass die zwei in der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Insolvenz und Sanierung beschriebenen Grundmodelle der Restschuldbefreiung, das Verwertungs- oder Liquidationsmodell und das Tilgungsplanmodell, als *bankruptcy discharge* im englischen und US-amerikanischen Recht entstanden sind. Es wird aufgezeigt, dass der Ursprung dieser Rechtsfigur in der englischen Bankrottgesetzgebung des frühen 18. Jahrhunderts lag. In den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen wurde die Restschuldbefreiung als insolvenzrechtliche Rechtsfigur – abgesehen von wenigen Ausnahmen wie Art. 107 der neuen Hamburger Falliten-Ordnung von 1753 – erst ab den 1980er-Jahren übernommen. Die Arbeit untersucht vor diesem Hintergrund, wie und warum die Restschuldbefreiung in Form der *bankruptcy discharge* zu einer typisch angloamerikanischen Rechtsfigur wurde.

Dazu untersucht die Arbeit im Schwerpunkt die Einführung des Ausgangsmodells der *bankruptcy discharge* in das englische Recht im frühen 18. Jahrhundert. Anschließend zeichnet die Arbeit die Weiterentwicklung des Ausgangsmodells der *bankruptcy discharge* zum Verwertungsmodell in Form der US-amerikanischen *straight discharge* nach. Schließlich geht die Arbeit auf den letzten Entwicklungsschritt zur Entstehung des Tilgungsplanmodells in Form der englischen *administration order* und des US-amerikanischen *Wage Earners' Plan* als Alternative zum Verwertungsmodell ein.

B. Ausgangsmodell der *bankruptcy discharge*

Das erste Kapitel stellt die These auf, dass die Einführung des englischen Ausgangsmodells der *bankruptcy discharge* mit dem *Act to prevent Frauds frequently committed by Bankrupts*, 4 & 5 Anne c. 4 (1705), eine *Ad-Hoc*-Reaktion darauf darstellte, dass in England bis zum Ende des 17. Jahrhunderts zwar der Bankrott als kontinentaleuropäische Rechtsfigur erfolgreich übernommen worden war, nicht aber die freiwillige Güterabtretung (*cessio bonorum*) und das damit verbundene Zwangsvergleichsrecht. Diese These begründet die Arbeit auf einer makro- und einer mikrohistorischen Ebene.

Auf der makrohistorischen Ebene werden die römisch-rechtlichen und oberitalienischen Hintergründe der Bankrottgesetzgebung von Kaiser Karl V. und König François I. auf dem europäischen Festland sowie ihre Übernahme durch König Heinrich VIII. und Königin Elisabeth I. in England skizziert. Weiter wird gezeigt, dass das englische Recht bis Ende des 17. Jahrhunderts weder die *cessio bonorum* noch den auf Justinian zurückgehenden Stundungszwangsvergleich noch den aus dem römischen Nachlasskonkurs entwickelten Erlassvergleich dauerhaft übernommen hatte. Ein Ansatz zur Entwicklung eines englischen Zwangsvergleichsrechts findet sich in der handelsrechtlichen Praxis des *Privy Council*, der ohne klare Rechtsgrundlage selbst oder über eingesetzte Kommissionen Lösungen zur Schuldenregulierung für Kaufleute in Zahlungsschwierigkeiten durchsetzte. Durch den *Habeas Corpus Act* von 1640 (16 Car. I. c. 10) verlor der *Privy Council* jedoch wesentliche Befugnisse, sodass auch seine Mitwirkung an der Schuldenregulierung wegfiel. Ein zweiter Ansatz findet sich in der Praxis des *Court of Chancery* über einstweilige Verfügungen, sogenannte *bills*

conformity, Kollektivvereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubigern durchzusetzen. Diese Praxis wurde jedoch 1621 von König Karl I. untersagt.

Gleichzeitig wurde das englische Bankrotverfahren im 17. Jahrhundert um Straftatbestände ergänzt und durch die Ausweitung der zur Verfahrenseröffnung notwendigen Bankrottatbestände (*acts of bankruptcy*) unter anderem auf rein objektive Umstände, wie bestimmte Fälle der Inhaftierung im Schuldgefängnis oder des Zahlungsverzugs, ausgeweitet. Zudem wurde das *bankruptcy law* genutzt, um die Übernahme der kontinentalen Rechtsfiguren der *cessio bonorum* und des Zwangsvergleichs sogar zu unterbinden. Bezeichnend hierfür waren die Aufnahme des Versuchs zur Durchsetzung einer mit einer Gläubigermehrheit geschlossenen Kollektivvereinbarung als *act of bankruptcy* und die Interpretation der Vermögensliquidation nach den Regeln des *common law* im Rahmen eines sogenannten *assignment for the benefit of creditors* als betrügerische Vermögensverfügung, die ebenfalls einen *act of bankruptcy* darstellte. Schließlich scheiterte Ende des 17. Jahrhunderts der Versuch des Gesetzgebers, den Zwangsvergleich mit 8 & 9 Gul. III. c. 18 (1696-7) statutarisch zu etablieren.

Auf mikrohistorischer Ebene beschreibt die Arbeit die Kritik *Daniel Defoes* am Ende des 17. Jahrhunderts geltenden englischen Insolvenzrecht. *Defoe* war aufgrund von Spekulation mit Schiffsversicherungen infolge des Kriegs mit Frankreich selbst zum Bankrotteur erklärt worden. Als Schuldner und Bankrotteur war er damit unmittelbar vom *bankruptcy law* dieser Zeit betroffen. Er beschrieb in seinem 1696 veröffentlichten *Essay Upon Projects* das geltende Recht als dysfunktional, weil es einem redlichen Schuldner und redlichen Gläubigern keine Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Zwangsvergleichs geboten habe. Der redliche Schuldner würde so letztlich in unredliche und gläubigerschädigende Verhaltensweisen getrieben. Als Lösung schlug *Defoe* ein Modell zur freiwilligen Vermögensaufgabe mit einer folgenden Vermögensliquidation (ähnlich der *cessio bonorum*) und anschließender Restschuldbefreiung vor, wie sie 1841 im Bundesrecht der USA als *straight discharge* verwirklicht wurde.

Die Arbeit stellt dann das Gesetzgebungsverfahren zu 4 & 5 Anne c. 4 (1705) im Lichte eines öffentlichkeitswirksamen Wirtschaftskomplots, der sogenannten Pitkin-Affäre, dar. Die *bankruptcy discharge* fand erst gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens Eingang in den Gesetzesentwurf, der eigentlich dazu dienen sollte, die Strafandrohung für betrügerische Bankrotteure auf die Todesstrafe zu erhöhen. Vor dem Hintergrund der makrohistorischen Entwicklung des englischen Insolvenzrechts bis Ende des 17. Jahrhunderts und der zeitgenössischen Kritik *Defoes* erscheint dies als *Ad-Hoc*-Lösung: Der Gesetzgeber nutzte ein Gesetzgebungsverfahren, das eigentlich ein ganz anderes Ziel hatte, um das Fehlen eines Zwangsvergleichsrechts durch die neue und noch improvisierte Rechtsfigur der *bankruptcy discharge* auszugleichen.

Das so mit 4 & 5 Anne c. 4 (1705) geschaffene Ausgangsmodell der *bankruptcy discharge* beließ dem ehrlichen und kooperativen Bankrotteur einen Anteil von 5 % seines Vermögens, höchstens aber einen Wert von 200 Pfund. Die *discharge* wurde – ähnlich dem *beneficium competentiae* – nur auf Einrede des Schuldners in späteren Prozessen beachtet und ließ (wohl) eine (erfüllbare) Ehrenschild bestehen. Voraussetzung war die Ausstellung eines *certificate of conformity*, vor dessen Erteilung die Gläubiger anzuhören waren. Dadurch kamen (wohl) nur solche Schuldner in den Genuss der *discharge*, die sich auch vor dem Verfahren redlich verhalten hatten. Bereits in der folgenden Legislaturperiode wurde die Erteilung der *bankruptcy discharge* mit 6 Anne c. 22 (1706) von der Zustimmung einer doppelt qualifizierten Kopf- und

Summenmehrheit von vier Fünftel der Gläubiger abhängig gemacht. Die englischen Bankrottgesetze waren fast im gesamten 18. Jahrhundert befristet und wurden erst 1797 verstetigt (37 Geo. III. c. 124).

Zum Abschluss des ersten Kapitels wird in einem Exkurs die Geschichte der englischen *insolvency laws* nachgezeichnet, die bis in 17. Jahrhundert hinein immer wieder neben dem *bankruptcy law* erlassen wurden. Anders als das *bankruptcy law* waren sie in ihrer Anwendung nicht auf Kaufleute beschränkt. Sie setzten jedoch stets die Inhaftierung des Schuldners voraus und ermöglichten lediglich die Haftverschonung. Sie sind als Ergänzung der Personalexekution nach den Regeln des *common law* zu verstehen. Eine Zusammenführung mit dem *bankruptcy law* erfolgte 1867. Die Zweiteilung des englischen Insolvenzrechts in *bankruptcy law* und *insolvency laws* spielte wiederum in den US-amerikanischen Diskussionen des 19. Jahrhunderts zur Auslegung der in der Verfassung enthaltenen *bankruptcy clause* eine wichtige Rolle.

C. Verwertungsmodell (straight discharge)

Das zweite Kapitel stellt die Entstehung des Verwertungsmodells der *bankruptcy discharge* in den USA dar. Ausgangspunkt ist die Rezeption englischen Insolvenzrechts in den Kolonien und späteren Einzelstaaten sowie der Bundesverfassung. Am Beispiel der Entwicklung des New Yorker Insolvenzrechts wird die Rezeption der Verbindung von Elementen der englischen *insolvency laws* mit Elementen der englischen *bankruptcy discharge* aufgezeigt, die praktisch einem Zwangsvergleichsrecht nahekamen. Am Beispiel South Carolina wird aufgezeigt, wie die besondere Situation der Kolonien die Rezeption des Insolvenzrechts beeinflusste. Im Hinblick auf die Bundesverfassung werden die für die insolvenzrechtliche Entwicklung maßgebliche *bankruptcy clause* und die ebenso maßgebliche *contract clause* beleuchtet.

Die Arbeit geht dann auf Entstehung und Inhalt des US-amerikanischen *Bankruptcy Act* von 1800 ein. Zunächst wird der politische Grundlagenstreit zwischen nordstaatlichen Föderalisten und südstaatlichen Republikanern aufgezeigt, der einen entscheidenden Einfluss auf den Erlass und den Inhalt bundesstaatlicher Bankrottgesetze in den USA hatte. Die nordstaatlichen Föderalisten waren dabei in der Regel für den Erlass von Bankrottgesetzen, die entsprechend dem englischen Vorbild auch Regelungen zur *bankruptcy discharge* beinhalten sollten. Die südstaatlichen Republikaner waren tendenziell gegen bundesstaatliche Bankrottgesetze, weil sie eine Vollstreckung in das Vermögen ihrer Einwohner, insbesondere das Land der Plantagenbesitzer, durch Gläubiger aus den Nordstaaten verhindern wollten. Obwohl die nordstaatlichen Föderalisten den Kongress dominierten und die Regierung stellten, war der Erlass des ersten US-amerikanischen Bankrottgesetzes auf Bundesebene nur im Zusammenhang mit Wirtschaftskrisen in den 1790er-Jahren möglich. Inhaltlich entsprach der US-amerikanische *Bankruptcy Act* von 1800 fast vollständig dem englischen Vorbild. Eine *bankruptcy discharge* wurde dementsprechend nur für Kaufleute, nur nach einer Verfahrenseröffnung auf Gläubigerantrag und nur mit Zustimmung eines hohen Gläubigerquorums nach Summe der Forderungen und Kopfzahl gewährt. Anders als das englische Vorbild sah das US-amerikanische Gesetz jedoch keine Todesstrafe für betrügerische Bankrotteure vor. Das Gesetz wurde 1803, nach dem Machtverlust der Föderalisten unter dem neuen Präsidenten *Thomas Jefferson* wieder außer Kraft gesetzt.

Im folgenden Abschnitt wird der US-amerikanische *Bankruptcy Act* von 1841 analysiert, der erstmals eine allgemeine *straight discharge* auf Antrag des Schuldners, ohne Mitspracherechte der Gläubiger vorsah. Der *Bankruptcy Act* von 1841 hatte eine lange Vorgeschichte. Die Arbeit geht dazu zunächst auf Gesetzesinitiativen und Diskussionen um das freiwillige Bankrotverfahren bis 1827 ein. In der folgenden Dekade bis 1837 trat das Thema Bankrottgesetze und *bankruptcy discharge* in der politischen Diskussion wieder in den Hintergrund. Gründe hierfür waren eine einsetzende wirtschaftliche Erholung, eine allgemeine Verbesserung der Situation der Schuldner durch die sukzessive Abschaffung der Schuldhaft in den Einzelstaaten und auf Bundesebene sowie die Grundsatzentscheidung *Ogden v. Saunders*, 25 U.S. (12 Wheat.) 213 (1827), des *Supreme Court*. Die Entscheidung des *Supreme Court* versperrte den Einzelstaaten zwar großzügige Regelungen zur Restschuldbefreiung, bot aber gleichzeitig Rechtssicherheit für die einzelstaatliche Insolvenzgesetzgebung. Erst die erneute Wirtschaftskrise von 1837 und ihre Folgen führten dazu, dass 1841 das zweite US-amerikanische Bankrottgesetz auf Bundesebene erlassen wurde. Wie der Vorgänger von 1800 wurde auch das Bankrottgesetz von 1841 nach kurzer Zeit (bereits 1843) wieder aufgehoben.

Das dritte Bankrottgesetz auf Bundesebene, der *Bankruptcy Act* von 1867, wurde in Folge des Sezessionskriegs erlassen. Die Regelungen zur Restschuldbefreiung waren in diesem Gesetz restriktiver ausgestaltet. Restriktiver war die *bankruptcy discharge* insbesondere für Fälle, in denen eine *bankruptcy discharge* auf Schuldnerantrag erfolgen sollte. Das Bankrottgesetz von 1867 berücksichtigte zudem erstmals einzelstaatliche Vollstreckungsschutzbestimmungen wie die sogenannte *homestead exemption*, die eine Vollstreckung durch Vermögensliquidation im Bankrotverfahren abmildern sollten. Im Jahr 1874 wurde das Gesetz umfassend geändert und ergänzt. Erstmals wurde der Zwangsvergleich (*composition*) in das US-amerikanische *bankruptcy law* eingeführt. Das Bankrottgesetz von 1867 blieb länger in Kraft als seine Vorgänger, wurde aber 1878 aufgehoben.

Erst der US-amerikanische *Bankruptcy Act* von 1898 etablierte ein dauerhaftes *bankruptcy law* auf Bundesebene. Dieses Gesetz enthielt zur Restschuldbefreiung wie das Gesetz von 1841 eine *straight discharge*. Die Arbeit zeigt die politischen Auseinandersetzungen in der Gesetzgebungsgeschichte und die tatsächlichen Hintergründe auf, die zu dieser Regelung geführt haben. Das Gesetz stellte sich als Kompromiss zwischen den politischen Kräften dar, die im Interesse der Gläubiger ein Bankrottgesetz auf Bundesebene durchsetzen wollten, und den politischen Interessen der Schuldner. Die Einführung eines neuen Bankrottgesetzes erschien in dieser politischen Lage nur möglich, wenn praktisch alle schuldnerfreundlichen Entwicklungen der vorherigen Bankrottgesetze aufgenommen werden würden. Dies umfasste die *straight discharge* und beispielsweise auch die Berücksichtigung der einzelstaatlichen Vollstreckungsschutzbestimmungen, wie der *homestead exemption*.

Die Arbeit beleuchtet darüber hinaus, wieso das Bankrottgesetz von 1898 nicht wie seine Vorgänger nach kurzer Zeit wieder aufgehoben wurde. Eingegangen wird hier auf eine verhältnismäßig lange Dominanz der politischen Befürworter bundesrechtlicher Bankrottgesetze in Kongress und Regierung und auf die stabilisierenden Effekte der Entstehung des US-amerikanischen *Bankruptcy Bar* als institutionalisierter Vereinigung von Insolvenzrechtsanwälten.

D. Tilgungsplanmodell

Der letzte Teil der Arbeit befasst sich mit der Entwicklung des Tilgungsplanmodells. Behandelt wird dazu die Entwicklung von der englischen *administration order* von 1883 (46 & 47 Vict. c. 52 s. 122) bis zum US-amerikanischen *Chandler Act* von 1938. Es wird aufgezeigt, dass sich das englische Recht im Laufe des 19. Jahrhunderts ebenfalls von der Gläubigerkontrolle über die *bankruptcy discharge* gelöst (12 & 13 Vict. c. 106, s. 198) und zudem den Dualismus zwischen *bankruptcy law* und *insolvency laws* aufgegeben hatte (24 & 25 Vict. c. 134, s. 69). Trotzdem bot das englische Insolvenzrecht keine Möglichkeit zur Restschuldbefreiung überschuldeter Arbeiter, denen weiterhin schuldhaft drohte. Die 1883 geschaffene *administration order* sollte hier Abhilfe schaffen, indem ein *County Court* nach Verurteilung eines Schuldners zur Zahlung einen Tilgungsplan mit Teilerlass für Schulden von zunächst insgesamt höchstens 50 Pfund anordnen konnte (46 & 47 Vict. c. 52, s. 122). Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung führte der US-amerikanische *Chandler Act* von 1938 im *Chapter XIII* des Bankrottgesetzes den *Wage Earners' Plan* als Alternative zur *straight discharge* ein. Der *Wage Earners' Plan* kann als Vorläufer des heutigen *Chapter 13* des US-amerikanischen *Bankruptcy Code* (*Adjustment of debts of an individual with regular income*) angesehen werden.

E. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird zum Schluss der Arbeit nochmals auf die Entstehung des Ausgangsmodells der *bankruptcy discharge* im englischen *bankruptcy law* des frühen 18. Jahrhunderts, der Weiterentwicklung der Rechtsfigur zur US-amerikanischen *straight discharge* in den US-amerikanischen *Bankruptcy Acts* von 1841 und 1898 und der Entwicklung des Tilgungsplanmodells in Form der englischen *administration order* und dem US-amerikanischen *Wage Earners' Plan* bzw. dem *Chapter-13-Verfahren* verwiesen. Hiermit schließt die Arbeit den Kreis zum einleitend dargestellten Untersuchungsgegenstand, der Entstehung der in der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Insolvenz und Sanierung beschriebenen Grundmodelle der Restschuldbefreiung.

Die Arbeit ist zur Veröffentlichung im Verlag Peter Lang in der Reihe Europäische Hochschulschriften Recht vorgesehen.